

## **Antwort zur Anfrage**

**Nr. AF/0113/2014**

Beratung im **Stadtrat** am **02.10.2014**, TOP öffentliche Sitzung

**Betreff: Gemeinsame Anfrage der Ratsfraktionen von CDU und SPD:  
Schwangerenberatungsstelle**

### **Antwort:**

#### ***Zu Frage 1: Welche Kreise haben bisher die Umlagezahlungen geleistet? Welche nicht?***

Die Kreisverwaltungen Mayen-Koblenz, Rhein-Lahn und Cochem-Zell erstatten die anteiligen Kosten; die Kreisverwaltung Westerwald und Rhein-Hunsrück sind zur Erstattung nicht bereit.

#### ***Zu Frage 2: Stehen der Verwaltung Mittel zur Verfügung, um die Umlagen wirksam einzufordern?***

Das städt. Rechtsamt hat im Jahr 2008 die Erfolgsaussichten einer Klage gegen die beiden Kreise geprüft, die zur Erstattung nicht bereit sind, und dabei festgestellt, dass ein Kostenbeteiligungsanspruch nach § 2 der LVO über die Förderung von Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz nicht mit Erfolg geltend gemacht werden kann, weil die beiden Kreise den gesetzlich geforderten Stellenschlüssel von 1 Beratungsstelle pro 40.000 Einwohner erfüllen.

#### ***Zu Frage 3: Gibt es bereits eine Entscheidung auf Landesebene im Hinblick auf eine Kürzung der Personalstellen und eine klare Regelung des Abrechnungsverfahrens?***

Die Verwaltung hatte zuletzt am 17.9.2014 Kontakt mit der zuständigen Referentin im Ministerium zu der Frage, ob zwischenzeitlich auf Landesebene entschieden wurde, ob und gfls. in welchem Umfang die Stadt Koblenz von den Kürzungsabsichten des Landes betroffen ist, und erfahren, dass die Entscheidungsfindung noch nicht abgeschlossen ist. Der Verwaltung wurde zugesichert, dass wir kurzfristig informiert werden, sobald die Entscheidung getroffen wurde.

Die Verwaltung hat in zahlreichen Gesprächen vorgeschlagen, eine klare und eindeutige Erstattungsregelung in die neu zu fassende LVO aufzunehmen. Ein Entwurf hierzu liegt der Verwaltung noch nicht vor; den kommunalen Spitzenverbänden und Jugendämtern hat das Ministerium ein Beteiligungsverfahren zugesagt.

Zusätzlich hat sich Oberbürgermeister Prof. Dr. Hofmann-Göttig mit einem Schreiben an die zuständige Ministerin Alt und Herrn Minister Lewentz gewendet und die derzeitige Sach- und Rechtslage aus Sicht der Stadt dargelegt. Darin wird gebeten, eine klare und eindeutige Erstattungsregelung in die zu erwartende Änderungsfassung aufzunehmen und damit zu

klären, dass die Landkreise uneingeschränkt zur Erstattung verpflichtet sind, wenn sie nicht selbst die in § 1 Abs. 2 des neuen Landesgesetzes geforderte Pluralität der weltanschaulichen Ausrichtung wohnortnah erfüllen.